
3a Ausbildungsordnung Kinder- und Jugendtanzlehrer

Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit haben wir bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.

1 Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung (mit bestehender *swissdance* Ausbildung)

Bestehende *swissdance* Tanzlehrer und *swissdance* Spezialisten sind vom nachstehenden Aufnahmeverfahren befreit und durchlaufen nur noch die ihnen fehlenden Module und Pflichtseminare gemäss Konzept. Sie informieren das Sekretariat Ausbildungen über ihre Entscheidung zur Weiterbildung.

2 Aufnahmeverfahren zur Ausbildung (ohne bestehende *swissdance* Ausbildung)

2.1 Voraussetzungen

Mindestalter von 18 Jahren

2.2 Bewerbung

Ausgefülltes Formular bis spätestens 8 Wochen vor dem Eintrittstest einsenden an das Sekretariat Ausbildungen mit:

- Offiziellem Bewerbungsformular
- Lebenslauf mit einer Begründung für die Berufswahl
- Sonderprivatauszug im Original, nicht älter als 6 Monate (Bestätigung bei president@swissdance.ch einholen, dann Bestellung per Internet)
- Übersicht über bisherige Tätigkeiten / Aktivitäten im Bereich Musik und Bewegung / Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Angabe von einer Referenzperson und deren Funktion aus dem Bereich Musik / Bewegung / Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

2.3 Eintrittstest

2.3.1 Ziel und Zweck

Der Eintrittstest hat den Zweck, den Stand der Fähigkeiten abzuklären und zu eruieren, ob die notwendigen Anforderungen erfüllt sind, um die Kinder- und Jugendtanzlehrausbildung *swissdance* zu beginnen. Er ist in zwei Blöcke aufgeteilt.

2.3.2 Persönliches Gespräch

Persönliches Gespräch zur Klärung der Berufsmotivation, der Voraussetzungen sowie der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeiten (ca. 20 Minuten).

Nach dem Gespräch unterzeichnet der Kandidat den bereits gelesenen Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Einschränkungen.

2.3.3 Tanzen

In den folgenden Tänzen sind alle Figuren des *swissdance* STAR 1 zu tanzen:

- Latin Samba, Cha Cha Cha, Rumba und Jive
alle Tänze in der eigenen Rolle und ein Tanz nach Wahl in der fremden Rolle
- Standard Englisch Walzer, Tango, Wiener Walzer und Quickstep
alle Tänze in der eigenen Rolle und ein Tanz nach Wahl in der fremden Rolle

Der Kandidat muss die 8 Pflichttänze am Eintrittstest mit einem Experten tanzen. Die Experten achten auf die korrekte Haltung und Taktsicherheit. Zudem muss der Stil dem Tanz entsprechen.

Am Eintrittstest wird eine Einzeltanzchoreo vor Ort erlernt.

2.4 Zulassung zur Ausbildung

Nach Absolvierung des Eintrittstests entscheiden die Testexperten, ob die Person zur Ausbildung zugelassen wird.

Die Resultate des Eintrittstests sind:

- Bestanden
Der Kandidat beginnt die Ausbildung sofort (gemäss Ausschreibung)
- Abgelehnt (Entscheid muss durch Technische Kommission bestätigt werden)
Der Kandidat kann den Eintrittstest frühestens in einem Jahr und maximal 3-mal absolvieren.

2.5 Rekurs

Gegen den Testentscheid kann innert 10 Tagen beim Präsidenten der Technischen Kommission rekuriert werden.

Der Rekurs muss schriftlich per Post eingereicht werden und folgende Kriterien erfüllen:

- eine Begründung
- einen Antrag, wie zu entscheiden sei

Die Technische Kommission entscheidet endgültig.

3 Die Ausbildung

Die Ausbildung besteht aus verschiedenen Teilen.

- Pflichtseminare
- Zwischenprüfung (Modul Paartanz)
- Berufspraxis
- Abschlussprüfung (Prüfungslektion)

Sie wird ab ca. 8 Teilnehmenden durchgeführt. Die Kindertanzlehrer Kommission (KLK) entscheidet über die Durchführung der Ausbildung.

3.1 Ausbildungsvertrag

Vor Ausbildungsbeginn muss der „Ausbildungsvertrag zum Kinder- und Jugendtanzlehrer“ unterschrieben werden. Mit dem Abschluss des Vertrages wird die Rate für das erste Semester fällig.

3.2 Ausbildungsbeginn

Der Ausbildungsbeginn ist jeweils im August.

3.3 Maximale Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist auf 1,5 Jahre ab dem Ausbildungsbeginn beschränkt. Je nach tänzerischen Vorkenntnissen sind zusätzliche Unterrichtsstunden im jeweiligen Tanz notwendig, welcher der Auszubildende selber organisieren muss.

3.4 Verlängerung der Ausbildung

Eine Verlängerung der Ausbildung ist nicht möglich.

3.5 Dispensationen

Wenn der Kandidat in einem Bereich bereits eine Ausbildung hat, sind die nötigen Unterlagen mit einem Gesuch um Dispensation an das Sekretariat Ausbildungen zu senden. Es entscheidet in diesem Fall über eine Dispensation und sendet dem Kandidaten eine schriftliche Bestätigung zu.

3.6 Abbruch

Der Abbruch der Ausbildung bedarf der schriftlichen Form, ist beim Sekretariat Ausbildungen einzureichen und kann jederzeit erfolgen. Eine Begründung für den Abbruch ist nicht notwendig. Rückerstattungen von Gebühren und Auslagen werden nicht bewilligt.

3.7 Ausbildungsabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss hat der Ausbildungsschüler das Recht, sich **diplomierter Kinder- und Jugendtanzlehrer swissdance** zu nennen. Das Diplom wird am swissdance Tanzlehrer Kongress ausgehändigt oder bei Verhinderung versandt.

4 Allgemeines

4.1 Mitgliedschaft

Kandidaten sind den Aktivmitgliedern mehrheitlich gleichgestellt, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen keine CDs oder USB-Sticks selber herstellen und können die SUIISA Gebühren ihrer Tanzveranstaltung nicht über swissdance abrechnen. Kandidaten sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages an swissdance entbunden.

Sobald sämtliche Teile der Ausbildung (Pflichtseminare und Berufspraxis) abgeschlossen sind und die Zwischen- und Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde, ist der Kandidat Kinder- und Jugendtanzlehrer und hat das Recht sich **diplomierter Kinder- und Jugendtanzlehrer swissdance** zu nennen. Die Rechnung für die Mitgliedschaft wird erst im folgenden Jahr ausgestellt.

4.2 Verhalten / Statuten *swissdance*

Während der Ausbildung darf der Kandidat den Titel **Kinder- und Jugendtanzlehrer *swissdance* in Ausbildung** tragen. Ein Verhalten, das bei einem *swissdance* Mitglied nach Art. 14 der *swissdance* Statuten zum Ausschluss führen würde, findet auch bei einem Ausbildungsschüler Anwendung und führt zu einer befristeten Verweigerung der Prüfungszulassung.

4.3 *swissdance* Experten

Die aktuelle Liste der Experten ist im Internet unter www.swissdance.ch ersichtlich.

5 Pflichtseminare

Der Kandidat erhält nach bestandenem Aufnahmeverfahren zur Ausbildung resp. Weiterbildung den Zeitplan der Pflichtseminare, zu welchen er automatisch angemeldet ist. Inhalte verpasster Pflichtseminare müssen beim Referenten privat und auf eigene Kosten nachgeholt werden.

6 Prüfungsanforderungen

Siehe Reglement 3b – Prüfungsordnung Kinder- und Jugendtanzlehrer